

Newsletter

Medien, Technologie, Wettbewerb & Handel

AUSGABE 01 | 2012

VORWORT

Wir haben wieder interessante Entscheidungen zusammengestellt und wollen über spannende Entwicklungen und Neuigkeiten berichten.

Ende 2011 hat der BGH die Vereinbarkeit des staatlichen Glücksspielverbots im Internet mit nationalem Verfassungsrecht und europäischem Recht bestätigt. Gleich fünf Verfahren sind zu Gunsten der klagenden staatlichen Lottogesellschaften entschieden worden. Außerdem hat der BGH die Möglichkeiten von Marken- und Namensrechtsinhabern gestärkt, gegen Domains vorzugehen, deren Inhaber im Ausland sitzt. In Zukunft kann ggf. der Admin-C in Anspruch genommen werden. Der Hamburger Datenschutzbeauftragte und Google Deutschland haben sich nach langjährigen Diskussionen über die notwendigen Maßnahmen zur Nutzung von Google Analytics verständigt. Diese Einigung stellt Nutzer des Tools vor nicht unerheblichen Handlungsbedarf, ermöglicht aber dessen rechtskonforme Nutzung. Auch zu einem anderen Internet-Tool – dem sog. Like-Button – gibt es Entwicklungen: Der Düsseldorfer Kreis hat in einem wegweisenden Beschluss klar die Position der Datenschutzbeauftragten formuliert.

Schließlich war GÖRG an der ersten mündlichen Verhandlung in englischer Sprache vor dem Landgericht Köln beteiligt. Erfahren Sie mehr zu den Möglichkeiten, Verfahren vor deutschen Gerichten zu internationalisieren.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen.

Datenschutzkonforme Nutzung des Trackingtools „Google Analytics“

Sachverhalt

Seit November 2011 ist nach der Einigung zwischen dem Hamburger Datenschutzbeauftragten und Google Deutschland eine Nutzung des Trackingtools „Google Analytics“ nach langjährigen Diskussionen rechtskonform möglich.

Trackingtools sind Programme, die es erlauben, das Nutzerverhalten auf Websites nachzuvollziehen, auszuwerten und grafisch darzustellen. Sie werden zu Zwecken der Marktforschung, Werbung oder auch zur gezielten Gestaltung der Websiteangebote genutzt. Google Analytics ist dabei das meist genutzte Programm. Es geriet in die Kritik, weil Google nicht hinreichend darüber aufklärte, was mit den gespeicherten Daten in welchem Umfang geschehen sollte und, im Gegensatz zu anderen Trackingtools, IP-Adressen der Nutzer gespeichert und an Google in die USA übermittelt. Jedenfalls statische IP-Adressen gelten als personenbezogene Daten, die dem besonderen Schutz von § 12 Abs. 3 TMG, § 3 Abs. 1 BDSG unterliegen.

Sofern kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist danach für die Nutzung personenbezogener Daten eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers erforderlich. Verschiedene von Google ergriffene Maßnahmen, etwa nutzerseitig installierbare Deaktivierungs-Add-Ons für einige gängige Browser, wurden von den Datenschutzbehörden als nicht hinreichend zur Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben angesehen.

Inhalt der Einigung und Handlungsanweisung für Webseitenbetreiber

Webseitenbetreiber haben nun verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie Google Analytics datenschutzkonform einsetzen wollen:

- Mit Google muss ein Vertrag über eine Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG geschlossen werden, der von Google als Muster bereitgestellt wird.
- Der Tracking-Code muss durch den Webseitenbetreiber durch eine Funktion erweitert werden, die die Kürzung der IP-Adresse sicherstellt („Masking“) und so die Anonymisierung gewährleistet.
- Die bisherigen Daten, die mit Google Analytics erhoben wurden, sind zu löschen, da sie (wenigstens teilweise) rechtswidrig erhoben wurden. Hierfür ist das alte Profil des Webseitenbetreibers zu löschen und ein neues anzulegen.
- Die Datenschutzerklärung auf der Webseite muss an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Darüber hinaus muss für den Nutzer eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Erhebung und Nutzung seiner Daten bestehen. Diese wird über ein von Google für die gängigen Browser bereitgestelltes Deaktivierungs-Add-On sichergestellt, das der Nutzer selbst installieren muss.

Ausblick

Für die Praxis ergibt sich eine deutliche, wenn auch rechtlich erforderliche, Verkomplizierung der Nutzung des Trackingtools. Die zu ergreifenden Maßnahmen stellen Webseitenbetreiber wenigstens im Hinblick auf den Auftragsdatenvertragsvertrag und dessen Verständnis vor eine nicht unerhebliche Herausforderung. Dies lässt sich nach wie vor durch die Verwendung anderer Trackingtools vermeiden, die auf die Verwendung der IP Adresse verzichten und bei denen – folgerichtig und nach der Natur der Sache – keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Google USA erfolgt.

Eine Frage bleibt allerdings auch bei der nun akzeptierten Vorgehensweise offen: Google stellt das erforderliche Deaktivierungs-Add-On für Internet Explorer, Firefox,



Chrome, Safari und Opera als gängige Programme zur Verfügung, nicht aber für andere Browser. Erhältlich ist es auch nicht für Smartphones, obwohl deren Marktanteil und Nutzung zunehmend steigen. Es bleibt abzuwarten, ob eine diesbezügliche Diskussion noch geführt werden wird.

Dr. Andrea Kirsch

Öffentliches Glücksspiel im Internet – rien ne va plus?

(BGH Urteile vom 28.09.2011, Az. I ZR 92/09, I ZR 189/08, I ZR 30/10, I ZR 43/10 und I ZR 93/10)

Der Bundesgerichtshof hat die Vereinbarkeit des staatlichen Glücksspielverbots im Internet mit dem nationalen Verfassungsrecht sowie dem europäischen Unionsrecht bestätigt. Damit sind fünf parallel verlaufende Verfahren nationaler sowie internationaler Anbieter zu Gunsten der klagenden staatlichen Lottogesellschaften entschieden worden.

Sachverhalt

Der BGH hatte erstmals Gelegenheit, über die Rechtslage nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) am 01.01.2008 zu entscheiden. Private Anbieter hatten ihr Wettangebot unter ihren jeweiligen Domainnamen präsentiert und beworben, so dass auch deutsche Spieler auf dieses Angebot zugreifen konnten. Gestützt auf § 4 Abs. 4 GlüStV wurden die beklagten Wettanbieter auf Unterlassung, Auskunft und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch genommen. § 4 Abs. 4 GlüStV verbietet das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet. Schon vor den Instanzgerichten waren die Klagen weit überwiegend erfolgreich gewesen. Der BGH bestätigt nunmehr diese Auffassung.

Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BGH verstößt das Vermitteln oder Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen im Internet gegen § 4 Abs. 4 GlüStV. Gleiches gelte für die Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV. Dies mag angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 4 Abs. 4 GlüStV nicht überraschen. In der Entscheidung ging es jedoch insbesondere um die Frage, ob die vorgenannten Regelungen auch mit höherrangigem (EU-)Recht vereinbar sind.

Zunächst stellt der BGH fest, dass sich die privaten Wettanbieter nicht auf Berechtigungen aus anderen Staaten (in den Fällen des BGH Malta oder Gibraltar) beziehungsweise auf solche von Behörden der DDR berufen können. Die Berechtigungen entfalten nur Wirkung im jeweiligen Hoheitsgebiet des Staates. Die damit verbundenen Eingriffe in die Berufs- und Dienstleistungsfreiheit der privaten Glücksspielbetreiber sieht der BGH durch die übergeordneten Ziele des Jugendschutzes, der Bekämpfung der Spielsucht sowie der Vorbeugung von Betrugsstraftaten als gerechtfertigt an.

Besonders betont der BGH das erhöhte Gefährdungspotenzial des Glücksspiels im Internet im Vergleich zu anderen Vertriebswegen. Glücksspiel im Internet sei für den Spieler zu jeder Zeit verfügbar, geschehe überwiegend anonym und entziehe sich jeglicher Kontrolle durch das soziale Umfeld des Spielers.

Gegenüber den Regeln für herkömmliche Spielbanken oder Automaten Spiele bildet das Verbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV einen eigenständigen Regulierungsbereich. Der Regelung könne daher nicht die notwendige Kohärenz mit dem Argument abgesprochen werden, für andere Vertriebswege des Glücksspiels bestünden abweichende Regeln. Auch im Hinblick auf das bestehende Vollzugsdefizit beim Verbot von Pferdewetten ergibt sich nach Ansicht des BGH keine andere Beurteilung.

Gegenstand einer Entscheidung war auch die Frage, inwiefern das sich zunehmender Beliebtheit erfreuende Poker in der Variante No-Limit Holdem überhaupt unter den Begriff des Glücksspiels fällt. Der BGH bejaht diese Frage. Auch beim Poker handelt es sich nach Auffassung des BGH um ein Spiel mit überwiegend zufallsabhängiger Gewinnchance.

Fazit

Ob die Entscheidungen des BGH – insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von stationärem Vertrieb und Internetvertrieb – dem europarechtlichen Kohärenzgrundsatz genügen können, bleibt abzuwarten. So hat der EuGH in der Dickinger/Ömer-Entscheidung (Dickinger/Ömer, Urt. V. 15.09.2011 – Rs. C-347/09) weniger die besonderen Gefahren des Internetvertriebs hervorgehoben, sondern die Frage der Zulässigkeit der staatlichen Monopolstellung in den Vordergrund gerückt.

Die aktuelle politische Entwicklung muss sich jedenfalls an diesen Entscheidungsgrundsätzen messen lassen. Die Bundesländer (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) haben am 15.12.2011 einen Glücksspieländerungsstaatsvertrag unterzeichnet. Damit soll insbesondere eine Liberalisierung des Internetvertriebs bewirkt werden. Es steht zu erwarten, dass nun die Betreiber von stationärem Glücksspiel neue Rechtsstreitigkeiten über den zulässigen Vertriebsweg für Glücksspiel anstrengen werden.

Tobias Kopp



Die aktuelle politische
Entwicklung muss
sich an diesen Ent-
scheidungsgrundsätzen
messen lassen.

Zur Haftung des Admin-C für Namensverletzungen durch Domainnamen

(BGH Urteil vom 09.11.2011, Az. I ZR 150/09 – Basler Haarkosmetik)

Nach einer aktuellen Entscheidung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 09.11.2011 kann der sog. Admin-C einer Domain nur bei Vorliegen besonderer Umstände aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung auf Löschung der Domain in Anspruch genommen werden, wenn die Domain Rechte Dritter verletzt.

Der administrative Ansprechpartner (Admin-C) für eine Domain ist gemäß Ziffer VIII Satz 1 der DENIC-Domainrichtlinien der Bevollmächtigte des Domaininhabers in Bezug auf die Domain. Der Admin-C wird insbesondere dann relevant, wenn der Domaininhaber selbst keinen (Wohn-)Sitz in Deutschland besitzt, da jedenfalls der Admin-C eine zustellfähige Anschrift in Deutschland besitzen muss.

Sachverhalt

Im Streitfall betrieb die Klägerin unter der Bezeichnung „Basler Haar-Kosmetik“ einen (Online-)Versandhandel für Haarkosmetikprodukte und Friseurbedarf. Sie fühlte sich durch eine unter der Domain www.baslerhaarkosmetik.de registrierte Internetseite in ihrem Namensrecht verletzt. Die Domain war von einer in Großbritannien ansässigen Gesellschaft angemeldet worden. Als Admin-C war der Beklagte registriert.

Die Klägerin wandte sich mit Anwaltsschreiben an den Admin-C und forderte diesen zur Löschung der Domain auf. Die Domain wurde daraufhin gelöscht. Die Klägerin verlangte sodann auf dem Klageweg vom Admin-C die Erstattung der ihr durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Anspruch auf Abmahnkostenerstattung:

Ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten kann gegen den Admin-C nur bestehen, wenn die Abmahnung des Admin-C berechtigt war. Dies ist der Fall, wenn nicht nur gegen den Domaininhaber selbst, sondern auch gegen den Admin-C ein Anspruch auf Löschung der Domain besteht. Die Vorinstanz hatte diese Frage verneint. Der Bundesgerichtshof hat die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Keine generelle Störerhaftung des Admin-C:

Ein Domain-Löschungsanspruch gegen den Admin-C kann sich in derartigen Fällen aus dem Gesichtspunkt der Störerhaftung (wegen der Verletzung zumutbarer Prüfpflichten) ergeben. Der Bundesgerichtshof betrachtet jedoch allein die Stellung als Admin-C nicht per se als ausreichend, um eine Störerhaftung zu bejahen, sondern verlangt das Vorliegen besonderer Umstände. Denn die Funktion des Admin-C sei im Grundsatz auf die Erleichterung der administrativen Durchführung des Domainvertrages beschränkt.

Vorliegen besonderer Prüfpflichten des Admin-C:

Unter bestimmten Umständen kann den Admin-C aber nach Auffassung des Bundesgerichtshofs eine besondere Prüfungspflicht hinsichtlich des Domainnamens treffen, dessen Registrierung er durch seine Bereitschaft, als Admin-C zu wirken, erst ermöglicht.

Im Streitfall hatte sich der Admin-C gegenüber der in Großbritannien ansässigen Inhaberin der Domain generell bereit erklärt, für alle von ihr registrierten Domainnamen als Admin-C zur Verfügung zu stehen. Ferner hatte die Klägerin vorgetragen, dass die britische Gesellschaft in einem automatisierten Verfahren freiwerdende Domainnamen ermittelt und automatisch registrieren lässt, so dass auf der Ebene des Anmelders



der Domain keinerlei Prüfung stattfindet, ob die angemeldeten Domainnamen Rechte Dritter verletzen könnten. Bei dieser Verfahrensweise besteht im Hinblick darauf, dass auch bei der DENIC eine solche Prüfung nicht stattfindet, eine erhöhte Gefahr, dass rechtsverletzende Domainnamen registriert werden.

Unter diesen Voraussetzungen nimmt der BGH eine Pflicht des Admin-C an, von sich aus zu überprüfen, ob die automatisiert registrierten Domainnamen Rechte Dritter verletzen. Wenn der Admin-C diese Prüfpflicht verletzt, haftet er als Störer und hat für die Löschung der rechtsverletzenden Domain einzustehen.

Fazit

Unter bestimmten Umständen treffen den Admin-C recht weitgehende Verpflichtungen im Hinblick auf namens- oder markenrechtsverletzende Domainnamen. Der Betroffene, der durch eine Domain in seinen Namens- oder Markenrechten verletzt wird, wird sich wegen eines Lösungsanspruchs natürlich vor allem dann an den Admin-C und nicht an den Domaininhaber selbst wenden, wenn letzterer im Ausland sitzt. (Vorinstanzen: LG Stuttgart, Urteil vom 27.01.2009, Az. 41 O 127/08; OLG Stuttgart, Urteil vom 24.09.2009, Az. 2 U 16/09)

Dr. Katharina Landes

facebook und kein Ende – Zum Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (sog. Düsseldorfer Kreis) vom 08.12.2011

In der Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der Einbindung des sog. Like-Buttons von facebook sowie zur Gestaltung von Social Media im Allgemeinen hat der Düsseldorfer Kreis am 08.12.2011 einen wegweisenden Beschluss gefasst. Damit knüpft der Düsseldorfer Kreis an seine EntschlieÙung vom 28./29.09.2011 zu sozialen Netzwerken an. Bemerkenswert ist an dem Beschluss vom 08.12.2011, dass sich damit sämtliche Datenschutzbeauftragte der Länder und der Bundesdatenschutzbeauftragte mit dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD), dass gegen Unternehmen, die ihren Like-Button in ihre Website eingebunden haben, vorgeht, solidarisiert haben.

Zur Erinnerung: Das ULD hatte bereits im Spätsommer dieses Jahres eine datenschutzrechtliche Bewertung der Reichweitenanalyse durch facebook vorgenommen und dabei ausgeführt, dass aus seiner Sicht verschiedene Mängel bestehen, welche die Einbindung des Like-Buttons unzulässig machten. Durch alle Diskussionen hindurch hat das ULD seinen Standpunkt durchgehalten und dabei immer mehr Gefolgschaft gefunden. So hatte der Landesdatenschutzbeauftragte von Berlin, Dr. Alexander Dix, sämtliche Behörden des Landes Berlin aufgefordert, den Like-Button zu entfernen.

Der jetzige Beschluss des Düsseldorfer Kreises stellt einen vorläufigen Schlusspunkt dar und beseitigt alle Zweifel darüber, welche Position die deutschen Datenschutzbehörden in der Auseinandersetzung über vermeintliche rechtliche Probleme bei der Nutzung von facebook haben. Klärung kann hier nur noch eine gerichtliche Entscheidung bringen. Auf diese dürfte allerdings noch länger zu warten sein: Das ULD hatte gegenüber einzelnen Website-Anbieter Untersagungsverfügungen erlassen und rechnet damit, dass es erste Gerichtsverhandlungen

im Frühjahr des Jahres 2012 geben wird. Dem Vernehmen nach hat es bisher keine weiteren Untersagungsverfügungen gegeben: Angesichts der eindeutigen Aussage in dem Beschluss vom 08.12.2011, dass eine Einbindung des Like-Buttons nur bei einer damit verbundenen Einwilligung des Nutzers vor Weitergabe seiner Daten an facebook möglich ist, aber eine solche Einwilligungserklärung derzeit mangels Informationen über die Datenverarbeitung bei facebook nicht formuliert werden kann, ist bei der Nutzung des Like-Buttons Vorsicht geboten.

Darüber hinaus halten die Datenschutzbehörden in dem Beschluss vom 08.12.2011 fest, dass soziale Netzwerke, die in Deutschland aktiv sein wollen, eine ganze Reihe von Anforderungen einhalten müssen. Dabei hilft es den jeweiligen Betreibern nicht, wenn sie außerhalb Deutschlands oder gar außerhalb der EU ansässig sind; weil sich die Betreiber bei der Erhebung von Daten auch die Computer des jeweiligen Users zu Nutze machen, ist deutsches Datenschutzrecht anwendbar. Zusammengefasst laufen die Vorgaben des Düsseldorfer Kreises darauf hinaus, dass letztlich jede Datenverarbeitung der vorherigen Einwilligung bedarf und auch im Übrigen die Nutzung möglichst datenschutzfreundlich ausgestaltet sein soll, beispielsweise auch eine pseudonyme Nutzung möglich sein muss.

Darüber hinaus hat der jeweilige Betreiber sicherzustellen, dass deutsche Nutzer und deutsche Datenschutzbehörden ihre Rechte bzw. Befugnisse in Deutschland geltend machen können. Schließlich muss ein Betreiber ggf. auf Anforderung nachweisen, dass die zum Teil sensiblen Nutzerdaten ausreichend geschützt sind.

Ausblick

Wie die Einhaltung dieser doch sehr weitreichenden Vorgaben „erzungen“ werden soll, hat der Düsseldorfer Kreis nicht gesagt. Es dürfte nicht einfach sein, die deutschen aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegen solche Anbieter umzusetzen, die außerhalb Deutschlands sitzen. Allerdings haben die deutschen Datenschutzbehörden mittlerweile in zwei Fällen „vorgemacht“, wie

sie dennoch für die Einhaltung des deutschen Datenschutzrechts „sorgen“ wollen: Sowohl im Fall facebook als auch im Fall Google Analytics sind die Behörden nicht gegen den Betreiber des sozialen Netzwerks bzw. der Reichweiten-Analyse, sondern gegen deren gewerbliche Nutzer vorgegangen.

Dr. Jochen Lehmann



Verhandlungen vor deutschen Gerichten in englischer Sprache – Erstes Verfahren vor dem Landgericht Köln

Das deutsche Recht (und damit bisher auch die deutsche Sprache) stehen international in starker Konkurrenz sowohl gegenüber Schiedsgerichtsverfahren als auch gegenüber Gerichtsverfahren in Ländern, in denen Englisch die Amtssprache ist.

Mit – ganz offener – Unterstützung durch große Anwaltskanzleien ist die englische Law Society vorgeprescht und hat in einer aufwändigen Broschüre die Vorzüge des englischen Rechts angepriesen (http://www.lawsociety.org.uk/documents/downloads/jurisdiction_of_choice_brochure.pdf). Jeder, der über praktische Erfahrungen mit der englischen Rechtspraxis verfügt, wird diese Feststellungen erheblich anzweifeln und die erheblichen Vorzüge sowohl des deutschen materiellen Rechts als auch des deutschen Prozessrechts bestätigen. Für den Rechtsuchenden stehen hier insbesondere die meist kürzere Verfahrensdauer und die erheblich geringeren Kosten bei der Durchführung eines Verfahrens vor deutschen Gerichten unter Zugrundelegung deutschen Rechts im Vordergrund.

Obwohl auch von deutscher Seite inzwischen eine zweisprachige Broschüre über die Vorzüge deutschen Rechts und deutscher Gerichte erhältlich ist (http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made_in_Germany.pdf), leidet der „Justizstandort Deutschland“ ganz erheblich unter dem Grundsatz des § 184 Satz 1 GVG: „Die Gerichtssprache ist deutsch.“

Dies soll sich jetzt ändern: Nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 17/2163 vom 16. Juni 2010 – http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesser17/a06/anhoerungen/archiv/15_KfiHG/01_Gesetzentwurf.pdf), dem die Bundesregierung bereits zugestimmt hat, wird die Einführung von sog. „Kammern für internationale Handelssachen“ (KfiHG) vorgeschlagen. In einer

Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestages am 9. November 2011 wurde dieser Gesetzentwurf von fast allen anwesenden Experten grundsätzlich begrüßt.

Sollte der Gesetzentwurf Wirklichkeit werden – wofür vieles spricht –, können demnächst Verfahren vor deutschen Gerichten vollständig in englischer Sprache geführt werden: Während bereits jetzt zum Teil schon Dokumente in englischer Sprache ohne (vollständige) Übersetzung akzeptiert werden, werden dann auch die Schriftsätze (allein) in englischer Sprache verfasst, die Gerichtsverhandlung erfolgt in englischer Sprache, das Protokoll der Gerichtsverhandlung wird allein in Englisch verfasst und schließlich wird auch das Urteil allein in englischer Sprache abgefasst.

Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien: Nach dem Gesetzentwurf ist allein erforderlich, dass die Streitigkeit einen „internationalen Bezug“ hat und die Parteien übereinstimmend die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache wünschen. Dies kann vor Entstehen der Streitigkeit nur dann vereinbart werden, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, nach dem Entstehen der Streitigkeit aber auch z.B. zwischen Nicht-Kaufleuten – soweit die Vereinbarung der Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache „ausdrücklich und schriftlich“ erfolgt.

Kritik an dem Gesetzentwurf gibt es nur vereinzelt: Neben allgemeinen verfassungsrechtlichen Bedenken (z.B. Grundsatz der Öffentlichkeit) wird eingewandt, dass die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache in allen Instanzen gewährleistet sein muss (was derzeit beim Bundesgerichtshof noch zweifelhaft erscheint) und dass ggf. im Rahmen der Vollstreckung

der Urteilstenor zumindest auch in deutscher Sprache abgefasst sein sollte, um einem der englischen Sprache nicht ausreichend mächtigen Gerichtsvollzieher die ordnungsgemäße Vollstreckung zu ermöglichen. Dass Richter und Rechtsanwälte über ausreichende Sprachkenntnis und Erfahrung verfügen, ohne Hilfe von (oft juristisch nicht vorgebildeten) Übersetzern ein Verfahren allein in englischer Sprache zu führen, wird wohl nicht angezweifelt. Tatsächlich zeigt sich in der Praxis, dass Schiedsverfahren in Deutschland bzw. auf der Grundlage deutschen Rechts schon recht häufig – und scheinbar ohne Probleme – vollständig in englischer Sprache durchgeführt werden.

Während die zuständigen Gremien noch über die Umsetzung des Gesetzentwurfes beraten, hat der Verfasser dieses Beitrags am 24. November 2011 die Beklagte bei der ersten mündlichen Verhandlung in englischer Sprache vor dem Landgericht Köln anwaltlich vertreten (http://www.goerg.de/Pressemitteilungen.29.o.html?&no_cache=1&L=shyorlawddpgokd&tx_kbgoerg_pi7%5BshowUid%5D=112&cHash=1c4ad5402cd105e8b2f4ca27f23f3775).

Bereits seit Anfang 2010 bestehen im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln – sowohl bei den Landgerichten als auch beim Oberlandesgericht Köln – Kammern/Senate, die (was nach derzeitiger Gesetzeslage erlaubt ist) die mündliche Verhandlung (aber eben nur die) auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien in englischer Sprache führen. Der Versuch ist gelungen: Wie sich auch aus dem nachfolgenden Pressegespräch ergab, äußerten sich alle Beteiligten positiv. Nachteile waren nicht ersichtlich. Da der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Vertrag ohnehin in englischer Sprache verfasst war und eine der Parteien nur der englischen Sprache mächtig war, führte die Verhandlung in englischer Sprache sogar zu einer effektiveren Erörterung. Da an der sprachlichen Kompetenz der Beteiligten in Bezug auf die Verwendung der englischen (Rechts-)Sprache in der mündlichen

Verhandlung keine Kritik erfolgte, ist anzunehmen, dass dies auch für die (zukünftige) Abfassung der Schriftsätze und Urteile in englischer Sprache gilt. Dies wird niemanden wundern, der im internationalen Rechtsverkehr tätig ist: Es ist inzwischen, bei auch nur teilweise internationalen Bezug, üblich und seit langem erprobt, Verträge (auch auf der Grundlage deutschen Rechts) in englischer Sprache abzufassen, Verhandlungen in englischer Sprache zu führen und Schiedsverfahren vollständig in Englisch durchzuführen.

Ausblick

Der Erfolg des Modellversuchs in dem Verfahren vor dem Landgericht Köln wird – zumindest in einigen Fällen – dazu führen, dass eine deutsche Partei in Vertragsverhandlungen mit ausländischen Parteien demnächst einen „Bargaining Chip“ mehr anbieten kann: Während die Vorteile des deutschen materiellen Rechts auch international seit langem anerkannt sind, wird – hoffentlich bald – die Umständlichkeit der Verfahrensführung in deutscher Sprache entfallen. Es wird daher einfacher werden, deutsches Recht und den Gerichtsstand Deutschland in Verhandlungen durchzusetzen. Die wesentlichen deutschen Gesetze sind bereits auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz online in englischer Sprache verfügbar (www.gesetze-im-internet.de) und es finden sich bereits zahlreiche Übersetzungen deutscher Gerichtsurteile in die englische Sprache.

Parteien, die die Vorteile des deutschen Rechts und deutscher Gerichte ausnutzen wollen, sollten bereits jetzt in internationalen Vertragsverhandlungen auf die Möglichkeit der Nutzung der englischen Sprache vor deutschen Gerichten hinweisen und entsprechende Klauseln in Verträge aufnehmen.

Dr. Christof Siefarth, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

- 2 Datenschutzkonforme Nutzung des Trackingtools „Google Analytics“
- 3 Öffentliches Glücksspiel im Internet – rien ne va plus?
(BGH Urteile vom 28.09.2011, Az. I ZR 92/09, I ZR 189/08, I ZR 30/10, I ZR 43/10 und I ZR 93/10)
- 4 Zur Haftung des Admin-C für Namensverletzungen durch Domainnamen
(BGH Urteil vom 09.11.2011, Az. I ZR 150/09 – Basler Haarkosmetik)
- 5 facebook und kein Ende – Zum Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (sog. Düsseldorfer Kreis) vom 08.12.2011
- 6 Verhandlungen vor deutschen Gerichten in englischer Sprache – Erstes Verfahren vor dem Landgericht Köln

Dieser Newsletter wurde nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch als generelle Leitlinie erstellt und kann nicht die Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Sollten Sie den Bezug dieses Newsletters nicht mehr wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung per E-Mail an jlang@goerg.de.

Unsere Standorte und Ansprechpartner

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

– Daniel Fuchs, Tel +49 30 884503-143, dfuchs@goerg.de

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen

Tel +49 201 38444-0, essen@goerg.de

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69–75, 60311 Frankfurt am Main

– Dr. Christian Pabst, Tel +49 69 170000-140, cpabst@goerg.de

KÖLN

Sachsenring 81, 50677 Köln

– Dr. Katja Kuck, Tel +49 221 33660-284, kkuck@goerg.de

– Dr. Jochen Lehmann, Tel +49 221 33660-224, jlehmann@goerg.de

– Dr. Wolfgang Prinz, Tel +49 221 33660-264, wprinz@goerg.de

– Dr. Christof Siefarth, LL.M., Tel +49 221 33660-290, csiefarth@goerg.de

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München

– Dr. Axel Czarnetzki, LL.M., Tel +49 89 3090667-61, aczarnetzki@goerg.de

– Ina Depprich, Tel +49 89 3090667-61, idepprich@goerg.de